

Verordnung der Gemeinde über öffentliche Anschläge im Gemeindegebiet (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Rehling erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403) folgende Verordnung:

§ 1 Begriff

- 1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, insbesondere Plakate und Darstellungen durch Bildwerfer.
- 2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen, die von der Bayerische Bauordnung –BayBO (BayRS. 2132-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) erfasst werden.

§ 2 Anschlagstellen

- 1) Öffentliche Anschläge dürfen im Gemeindegebiet angebracht werden
 - a) an den von der Gemeinde für diesen Zweck errichteten oder genehmigten und an ein privates Unternehmen vermieteten Anschlagstellen über den Verfügungsberechtigten,
 - b) im Bereich des Erdgeschosses in Schaufenstern und an Fassaden von Geschäftshäusern, mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, soweit es sich ausschließlich um Einladungen für Veranstaltungen handelt,
 - c) am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen.
- 2) Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde vorübergehend das Anbringen von Anschlägen an speziell dafür aufgestellte Werbeflächen, die dem Träger der Aktion gehören, an anderen Aufstellungsorten gestattet werden. Durch diese Ausnahmeregelung darf der Straßen- und Fußgängerverkehr weder gefährdet noch gehindert werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht verunstaltet wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung der Werbung innerhalb einer bei der Genehmigung durch die Gemeinde festgesetzten Frist erfolgt. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
- 3) Der Ortskern von Rehling ist von Werbetafeln freizuhalten.
- 4) Der Ortskern umfasst die öffentlichen Flächen entlang der Anwesen Hauptstraße 1, 5, 6, 6a, 7 und 8, das Grundstück Fl. Nr. 77 und dem westlichen Nebengebäude des Anwesens Hauptstraße 10, dem Anwesen Hambergstraße 2, den Anwesen Bauernstraße 1, 2, 2 a, 4, 6, 8 und den Anwesen Bergstraße 1, 3 und 5 einschließlich Kirchenmauer, Feuerwehrebereich, Rathausplatz und Pfarrhofgrundstück.
- 5) Im Westen verläuft die Grenze des freizuhaltenden Bereichs zwischen den Anwesen Bauernstraße 1 bzw. 1a und Bauernstraße 1 b zur Bergstraße 4. Der Kreisverkehr in Oberach ist ebenfalls freizuhalten.

- 6) Eine Plakatierung ist unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten. Die Einmündung in den Eschenweg ist so zu plakatieren, dass eine Gefährdung bei der Einfahrt in die Bergstraße ausgeschlossen ist.
- 7) Für Wahlen, Volksentscheide, Volksbegehren gilt eine Sonderregelung:
Es können
- bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen politische Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin
 - bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
 - bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige
 - bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin
- eigene Werbeflächen (Dreiecksständer etc.) im Gemeindegebiet mit Ausnahme des Ortskerns aufstellen.
- 8) Privatrechtliche Erlaubnisse wie z. B. die Zustimmung des Verfügungsberechtigten über die Anschlagflächen werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- 9) Der Lageplan in der Fassung vom 27.02.2014 ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten, der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

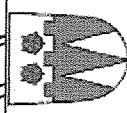
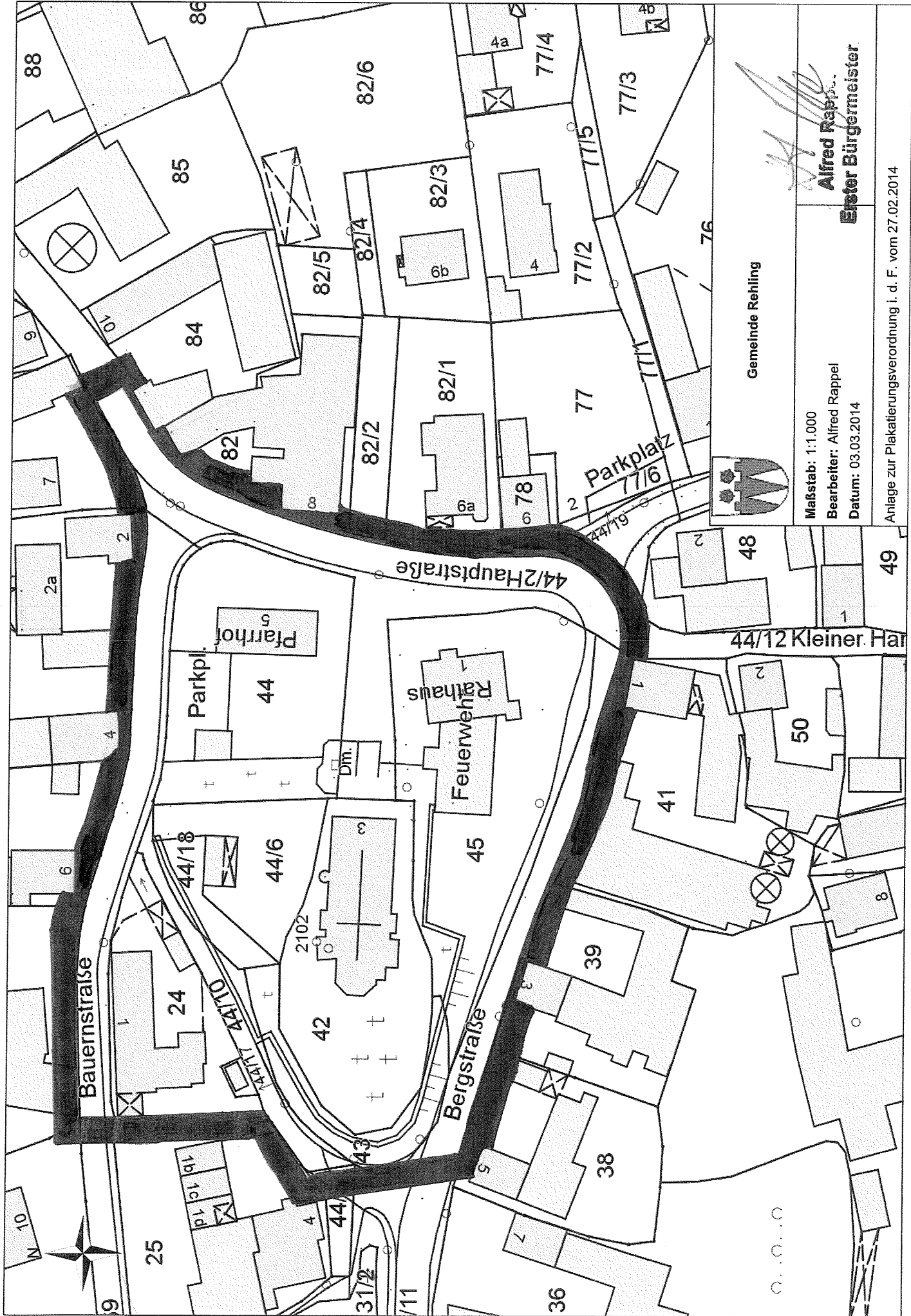
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge anbringt.

§ 5 Laufzeit

- 1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.05.1994 außer Kraft.
- 3) Diese Verordnung gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Rehling, 27. Februar 2014


Alfred Rappel
Erster Bürgermeister



Gemeinde Rehling

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Alfred Rappel

Datum: 03.03.2014

Alfred Rappel
Alfred Rappel
 1. Bürgermeister

Anlage zur Plakatierungsverordnung i. d. F. vom 27.02.2014